

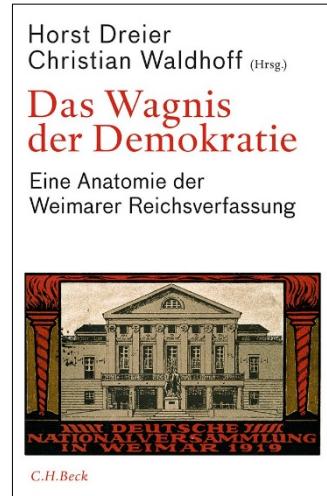


## Online-Rezensionen des Jahrbuchs zur Liberalismus-Forschung 2/2019

### Horst Dreier / Christian Waldhoff (Hrsg.): Das Wagnis der Demokratie. Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung.

München: C.H. Beck, 2018, 424 S., ISBN: 978-3-406-72676-7

An Literatur über die Weimarer Republik und die Reichsverfassung vom 11. August 1919 herrscht zu den 100-jährigen Jubiläen ihrer Gründung bzw. Verabschiedung kein Mangel. Nachdem „Weimar“ nach 1945 eher als Schreckbild und Gegenentwurf zur Bonner Republik aufgefasst worden war, schlägt nunmehr das Pendel zur positiven Seite aus. Der Band „Das Wagnis der Demokratie“ deutet bereits in seinem Titel an, dass auch hier diese rehabilitierende Richtung verfolgt wird. Es handelt sich um einen von den beiden Staatsrechtichern Horst Dreier (Würzburg) und Christian Waldhoff (Berlin) herausgegebenen Sammelband, der vor der Herausforderung steht, den eindringlichen Analysen von Historikern, Politikwissenschaftlern und Juristen nun weitere Mosaiksteine hinzuzufügen. Besonders der gewichtige Band von Christoph Gusy ist hier zu nennen, der 2019 seiner früheren Studie von 1997 und einigen einschlägigen Sammelbänden eine weitere Monographie hat folgen lassen.



Der zu besprechende Band versammelt zwölf Beiträge ausgewiesener Kenner der Materie und bietet zudem als Anhang von knapp sechzig Seiten eine Dokumentenauswahl, die der Verfassungskunde selbst sieben weitere wichtige Verfassungstexte zum Beginn und Ende der Weimarer Republik aus den Jahren 1918/19 und 1933 folgen lässt. Die Publikation enthält außerdem gut dreißig Abbildungen, zumeist zeitgenössische Fotos. Bereits im Vorwort wird der Zweck des Bandes erläutert, nämlich die oft verkannte Verfassung „in fairer Weise allgemeinverständlich zu würdigen und im zeitgenössischen Bewusstsein angemessen zu verankern“. Sie sei – so heißt es dort, die Ergebnisse vorwegnehmend – mit der Einführung des Frauenwahlrechts, den „wegweisenden“ Grundrechten, der sozialstaatlichen Programmatik und der „vorbildlichen Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Religion“ „modern und innovativ“ gewesen (S. 7). Das Konzept des Bandes ist nachvollziehbar: Jeder Beitrag beschäftigt sich mit einschlägigen Verfassungsartikeln. Die in der Einleitung angekündigte Zuordnung jeweils eines Hauptakteurs und eines Erinnerungsortes sind allerdings in mehreren Aufsätzen nicht klar zu erkennen.

Der Beitrag von Oliver Haardt und Christopher Clark dient dabei als eine Art einleitender Überblick zur Verfassungsgeschichte Weimars. Beim Gründungsakt der Republik am 9. November 1918 habe es sich um eine Art „Sturzgeburt“ gehandelt. Die zweifache Ausrufung sei „ein verfassungsgeschichtliches Kuriosum von höchster Bedeutung“ (S. 11). Nachfolgend wird herausgearbeitet, dass Verfassungsordnung und Krisenhaftigkeit „als zwei verschiedene Phänomene [zu] begreifen“ (S. 13) seien. Der Neuanfang sei als Trauma aufgefasst worden und die politischen und wirtschaftlichen Krisen sowie die politische Kultur der 1920er Jahre hätten schließlich zu

einer Degeneration der Verfassung geführt. So sei die Verfassung „keine Fehlkonstruktion“ gewesen, sondern selbst „Ergebnis der Krise“ bei ihrer Entstehung (S. 41). Sie sei „weniger Ursache [...] als Leidtragende“ der Entwicklung geworden (S. 42). Die Autoren wenden sich – wie unisono alle Beitragenden – gegen eine teleologische Deutung der Weimarer Republik von ihrem Ende her bzw. auf ihr Ende hin.

Bemerkenswert sind in dieser Hinsicht auch die Ausführungen des Wiener Verfassungsrechters Ewald Wiederin, der die Reichsverfassung in ihren internationalen Kontext anderer Konstitutionen einordnet. Zur Entstehung in Weimar stellt er fest, dass „die Abgelegenheit des Orts, die soziale Kasernierung der Abgeordneten und die Ferne von ihren sonstigen Geschäften“ zu Beratungen mit „seminaristischem“ Charakter (S. 47) geführt habe. Richtungweisend sei die Verfassung einerseits durch den korrelierenden Charakter von Grundrechten und Grundpflichten, andererseits durch die Integration der Sozialverfassung in die Grundrechte. So sei Weimar nicht nur „eines der originellsten Stücke, die je eine Verfassungswerkstatt verlassen haben“, sondern sie überrage geradezu „alle anderen Verfassungen des 20. Jahrhunderts“ (S. 63).

Solchem herausragenden Lob in mancher Hinsicht entgegengesetzt, beurteilte die Mehrzahl der deutschen Intellektuellen das Weimarer Verfassungswerk eher kritisch und distanziert, wie der Münchener Historiker Friedrich Wilhelm Graf herausarbeitet. Seine Zusammenstellung von Stimmen aus Wissenschaft und Literatur reicht von Thomas und Heinrich Mann, Carl von Ossietzky bis zu Ernst Cassirer, Max Weber und Hermann Heller. Die eher kurзорische Auswertung von fast sechzig Reden zum Verfassungstag am 11. August, der sich gegenüber dem Reichsgründungstag am 18. Januar nicht durchzusetzen vermochte, zeigt das am Ende doch vergebliche Ringen um Anerkennung für die Republik. Bei den eher wenigen Anhängern der Verfassung, wie dem Heidelberger Staatsrechtler Gerhard Anschütz oder dem Marburger Theologen Martin Rade, mündete es in teils verzweifelten Appellen zur Verteidigung von Verfassung und Republik.

Der Politikwissenschaftler Markus Llanque zeigt in seinem Beitrag, wie wenig die Weimarer Republik sich der gravierenden Bedeutung von Symbolpolitik bewusst gewesen sei. Der Verzicht auf bzw. der Streit um Symbole – wie er dies am Beispiel von Reichsadler und Reichsflagge nachweist – öffnete ein Tor für Republikgegner und Verfassungsfeinde. Die ehemalige Bundesverfassungsrichterin Gertrude Lübbe-Wolff befasst sich in ihrem Beitrag mit dem Demokratiekonzept der Verfassung und geht auf die plebisitzären Elemente sowie die Konstruktion des Reichspräsidentenamts ein. Sie kritisiert, dass das Konzept zwar gut gemeint gewesen, allerdings von Vorbehalten gegen den „realen demos“ und gegen das Parlament geprägt gewesen sei. Erst die Verfassungsrealität habe dann aber zu den bekannten Auswirkungen dieser Konstruktionsfehler und zum Scheitern der Republik 1933 geführt.

Den innovativen Elementen der Weimarer Verfassung wenden sich die anschließenden drei Beiträge zu: Pascale Cancik widmet sich dem Kampf um Gleichberechtigung, Horst Dreier der „Grundrechtsrepublik“ und Michael Stolleis der sozialen Programmatik der Verfassung. Die Staatsrechtlerin Cancik betont die „Schwierigkeiten der Verfassungsbewirkung in feindlicher Umgebung“ (S. 172), die sich gerade bei der Gleichberechtigung der Geschlechter gezeigt habe. So sei diese gebremst, verzögert und bis 1933 nicht durchgesetzt worden. Dreier räumt mit einigen Klischees und Irrtümern über die Grundrechte in der Reichsverfassung auf. Sie seien entgegen weit verbreiteter Ansichten (besonders unter Historikern) ähnlich wie später im Grundgesetz unmittelbar anwendbares Recht gewesen und hätten den Gesetzgeber direkt gebunden. Trotz allem hätten sie nicht die gleiche Bedeutung wie nach 1945 erlangt. Dies lag an der fehlenden Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde und an der wenig ausgebauten Verfassungsgerichtsbarkeit. Hinzuzufügen wäre, dass auch die nicht immer verfassungskonform urteilende Justiz ihren Anteil daran hatte, dass der zweite Hauptteil der Verfassung, der als „Symbol des Aufbruchs in eine neue, sozial gerechtere [...] Gesellschaft“ (S. 193) dienen sollte, nicht immer so wirkte, wie es sich die Verfassungsväter gewünscht hätten. Der Rechtshistoriker Stolleis betont

in seinem Beitrag, dass die sozialpolitische Programmatik wesentlich von dem „charismatischen Sozial- und Nationalliberalen Friedrich Naumann inspiriert“ (S. 217) gewesen sei. Einige in der Verfassung enthaltene Programmsätze zur Sozialpolitik seien nach 1919 umgesetzt worden, wie z. B. die Gesetze über Betriebsräte, Jugendwohlfahrt, Reichsknappschaft, Arbeitslosenversicherung und Arbeitsgerichtsbarkeit. Insofern habe das Bonner Grundgesetz mit seinem „Leitgedanken der Menschenwürde und des Sozialstaats“ (S. 217) an die Weimarer Regelungen und Maßnahmen anknüpfen können.

Die kritischen Punkte der Reichsverfassung stehen bei den Aufsätzen von Peter Graf Kielmannsegg, Monika Wienfort und Dieter Grimm im Blickpunkt. Der Politikwissenschaftler Kielmannsegg sieht einen mittelbaren Zusammenhang zwischen dem Reichspräsidentenamt und dem Scheitern Weimars. Neben der fehlenden Verantwortung der Parteien und der „Verblendung und Verzweiflung“ der Wähler habe die Unterstützung der „konservativen Systemopposition“ (S. 236) durch den Reichspräsidenten den Nationalsozialisten den Weg geebnet. Der Spielraum der Verfassung für den Reichspräsidenten war groß – und für einen dezidierten Verfassungsfeind wie den ehemaligen Generalfeldmarschall Paul von Hindenburg offensichtlich zu groß. Wie die Berliner Historikerin Monika Wienfort feststellt, zählten die Adelsentscheidungen, so der Übergang der Adelstitel in das Namensrecht und das Zurückdrängen der Fideikomisse, nicht zu den entscheidenden Passagen der Verfassung (Art. 109). Gleichwohl zeigen sie, dass es trotz der revolutionären Vorgänge 1918/19 eben nicht zu einem Austausch der Eliten kam, weil von der Weimarer Koalition dies auch nicht beabsichtigt war. Vielmehr hätten liberal-demokratische Kompromisse die Politik gegenüber dem Adel dominiert. Der Verfassungsrechtler Dieter Grimm betont in seinem Beitrag, dass der Regierungs- und Kanzlerwechsel 1930 von Hermann Müller zu Heinrich Brüning zwar „der Anfang vom Ende“, dieser aber dennoch nicht „zwangsläufig“ gewesen sei (S. 264). Die Verfassung funktionierte von da an „nicht mehr im regulären, sondern im exptionellen Modus“ (S. 279). Ob eine andere Verfassung die Weimarer Demokratie gerettet hätte, müsse allerdings offenbleiben. Zumindest kann man feststellen, dass sich verfassungsfeindliche Kräfte wie die Nationalsozialisten nicht durch eine geschriebene Verfassung aufhalten ließen. Sie setzten die Weimarer Reichsverfassung zwar nie förmlich außer Kraft, aber sie zerstörten sie durch materielles Handeln und durch das scheinbar formal legale Ermächtigungsgesetz vom März 1933.

Den Abschluss des Bandes bildet der Beitrag des Mitherausgebers Christian Waldhoff über das Nachleben der Reichsverfassung von 1919. Er untersucht ihren Einfluss auf die Beratungen im Parlamentarischen Rat, auf die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts sowie in Verfassungsrechtslehre und Geschichtspolitik. Dabei stellt er heraus, dass die Wahrnehmung der Weimarer Reichsverfassung stets von aktuellen verfassungsrechtlichen Situationen abhängig war. Der „Weimar-Komplex“ (S. Ullrich) prägte die gesamte Bundesrepublik. Weimar diente zum Teil als Vorbild, so schon 1949, dann aber auch als Negativfolie – manchmal auch beides zeitgleich. Erinnert sei hier nur (selbst wenn Waldhoff dies nicht erwähnt) zum Beispiel an die Debatten um Volksbegehren und Volksentscheide auf Bundesebene. Das Nachwirken der Weimarer Verfassung war in Politik, Judikatur und Geschichtsschreibung gleichermaßen spürbar.

Der Band von Dreier und Waldhoff fügt sich thematisch in die Vielfalt der Weimar-Literatur ein und ergänzt das Bild der Reichsverfassung um kenntnisreiche und kluge Einsichten. Vor allem aber macht er deutlich, dass das Gelingen einer Demokratie nur zum Teil von ihrem rechtlichen Rahmen abhängt. Verfassungen können nur Bedingungen schaffen, während die politische Realität von den Politikern und ihrem Handeln gestaltet wird. So sah es schließlich auch Theodor Heuss im Jahr 1948, den Waldhoff abschließend zitiert: „Die Rechtsordnung von Weimar war nicht schlecht. [...] [Aber] die Demokratie der Weimarer Verfassung [...] konnte nicht recht in Gang kommen, weil die Demokratie in Deutschland nicht erobert worden ist“ (S.314).

Gummersbach

Ewald Grothe



ARCHIV DES  
LIBERALISMUS

Friedrich Naumann Stiftung  
Für die Freiheit.

in Kooperation mit



Seite 3 von 3